

Historische Analekten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **15 (1839)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufgabe löste sie zu allgemeiner Zufriedenheit; ihre Schülerinnen wurden nicht bloß unterrichtet, sondern erzogen, und erhielten das Zeugniß, daß sie durch bescheidenes, sitzames und freundliches Betragen sich auszeichnen.

Im Jahre 1837 folgte dem gelungenen ersten Versuche eine gelungene Wiederholung; Frau Waldburger gab zwölf bis fünfzehn Mädchen ihres Bezirkes unter den nämlichen Verhältnissen einen vierteljährigen Unterricht, der wieder mit sehr befriedigenden Ergebnissen begleitet war. So wurde der Wunsch veranlaßt, einen ähnlichen Unterricht auch den obern Gegenden der Gemeinde, den Mädchen im Dorfe und den Umgebungen desselben, zuzuwenden, der ebenfalls der Frau Waldburger übertragen wurde. Er währte von Pfingsten an drei Monate; um dreißig Mädchen nahmen Theil an demselben, zur Hälfte am Vormittag, die übrigen am Nachmittag. Frau Waldburger wurde wöchentlich mit vier Gulden entschädigt; sieben Mädchen bezahlten einen mäßigen Lehrlohn, und die Gesellschaft zur Sonne spendete 43 fl. 48 kr., um die übrigen Unkosten zu bestreiten. Ein ähnlicher Unterricht unter den nämlichen Verhältnissen folgte im Jahre 1838; besonders die vorjährigen Schülerinnen nahmen Theil an demselben, und die Gesellschaft bestritt die Unkosten, die durch einige mäßige Lehrlohne nicht gedeckt wurden, mit 48 fl. 4 kr.

Das leistete bisher eine gar nicht lästige Gabe bei freudigem Mahle. Der Fond besteht jetzt aus 130 fl. 54 kr. und wird also ferner Gutes wirken. Möge das schöne Beispiel Nachahmung finden!

Historische Analecten.

Stoff zu Parallelen.

A. 1606 am Grossen Rath, Zinstag vor Martinis Tag, war Erkennt, das Niemand ohne Erlaubniß Eines grossen

Raths weder Häuser noch Scheuren aussert Lands sol verkauffen, und welcher ungehorsamm, sol um so viel gestrafft werden, als er gelöset hat.

A. 1607 ist das Frühlings Mandat außgangen, daß man an Sontagen u. Mittwochen den Gottesdienst fleißig besuche, wenigstens alle 14 Tag, bei Straf 1 Pf. Pfenn., wer es unterlaßt, und daß die Schulen fleißig besucht werden sollen.

In denen Frühlings und Herbst-Mandaten von Ao. 1609 biß 1613 ist enthalten:

von Wirthschaften,

die Wirth sollen auf die Maaß Wein nicht mehr den 1 Kreuzer schlagen, u. am Vormittag Niemand lassen ansetzen zu Trincken, auch an fremden Orten keinen Wein dings kauffen.

Alle vier Wochen dem Ledigen volck ein Tag Urthen und Ehrlicher Umzug mit Trommen und Pfeiffen bey Tags Zeit Erlaubt. Die Töchteren sollen vor Bättglocken läuthen aus den Wirths-Häusern gehen, oder so sie geschulten werden, die Scheltungen an Ihnen selbst haben.

Es soll ein jeder Bidermann sein Recht Seiten-Gewehr an Sontagen zur Kirchen, an einem Jahr Markt, und wann er auf dem Rath-Haus zu schaffen hat, mitnehmen, damit man einen ehrlichen Bidermann und einer, der um seinen schandlichen Mißhandlungen willen um Ehr und Gwehr entsetzt, von einanderen unterscheiden könne, bey der Buß 1 Pf. Pfenn.

Von Weg u. Strassen.

Welche böse Straassen haben, sollen solche auf mahnen hin in Zeit 8 Tagen verbessern, und so einer ungehorsamm sein würde, soll der Weg Meister solche außs allerbest machen, und den Kósten um den 3tel besser bey dem Ungehorsammen einziehen, und so auch der Wegmeister saumselig wäre, soll er um 2 Pf. Pfenn. gestrafft werden.

In denen Frühlings- u. Herbst Mandaten von 1614 bis 1622 sind die nachfolgenden Punkten eingerucket.

Die Wirth sollen einem ledigen paar nicht mehr als 10 Kreuzer zur Urthen machen u. selbige Abends um 4 Uhren wieder wegschaffen.

Es sollen alle Haus Vätter, so von Gott mitt einer LeibesFrucht gesegnet werden, sich selbst mit dem Kind zum Pfarrer verfügen u. um den heil. Tauff bitten.

Wayd und Alpstubeten soll dem jungen Volck nach der Nachmittags Predigt, damit Sie Ihren Muth in Zucht und Ehren nach haben können, erlaubt seyn, und soll deswegen ein jeder Mesmer eine Stund früher einläuthen, um damit Sie an selbige gehen können.

A. 1641 den 22. Merz, am grossen Rath zu Trogen, ist Hans Stuhlegger erschunen, seines Fäblers halben, daß er zwey uneheliche Kinder erzeuget; ist auf sein Bitt die Buß in das Bußenbuch verzeichnet, seiner 2 erzeugten Kinder aber, sind auf allerseits Freunden Bitten hin dergestalten erkennt, wann Er Hochzeit haltet, sol das gebohrne Kind in Einsegnung der Ehe neben den Elteren knyen, und dann beyde, das gebohrne und das im Mutterleyb, vor ehrlich jezt und ins künfftig gehalten werden.

In denen Frühlings u. Herbst Mandaten von 1622 bis 1653 sind auch folgende Punkten enthalten.

Keinem Knaben soll zugelassen seyn, mit einer ehrlichen Tochter einen Trunk zu thun, er habe und trage dann sein Seiten Gewehr.

Es soll Niemand kein Toback noch Pfeiffen, desgleichen weder Würffel noch Karten Spiel in unser Land bringen u. feil haben, bei der Buß 3 Pf. Pfenn. Gleichergestalten sol auch derjenige, so Toback raucht, gestraft werden.

Das Spielen bei 2 Pf. Pfenn. Buß verboten, u. wer

auf dem Seinigen spielen laßt, soll 5 Pf. Pfenn. Buß verfallen haben. Das Kegeln u. Blatten Schiessen aber, damit dem Jungen Volckh der Muth u. kurzweil nicht gar benohmen, sol zu ueben erlaubt seyn, jedoch nicht währender Predigt, sondern wann nach Mittag ausgeläutet, und bey Vätt glocken Zeit Feyrabend gemacht wird.

Wenn arme Nothdürfftige Leuth sich befinden, sol man Freundschafts Steuern anlegen bis auf das Achte Glied, und so es die Nothdurfft erforderte, sol man weiters fürwerth fahren.

Es sollen alle fremden, Teütsch und wälische Bettler, die Harzwahlen und Landstreicher, die Eiren Huren und Dirnen, aus unserem Land weggeschaffet werden, und wo solche gesehen werden, sol man Sie beym Eyd zum Land aus weisen, oder in gefängliche Verhaft nehmen. Die unserigen Bettler aber sollen in kein Wirthshaus gehen, noch sich darin sehen lassen, und sich auch nicht mehr, als zu 4 wochen um an einem Ort Bettlen u. sehen lassen. Man sähe aber gern, wan jedere Gemeind seine Armen selbst besorgen thäten, damit Sie nicht von Haus zu Haus gehen müßten.

Jedermann sol der Hausarmen nicht vergessen, und denselben geben u. beyspringen, wie Sie Gott ermahnet.

Es sol ganz Niemanden mit denen verstockten Juden zu schicken u. zu Handeln erlaubt seyn, bei unvermeidlicher Straff und Buß.

Der Hornunglieferung des Monatsblattes ist die Landesrechnung in besondern Abdrücken beigefügt worden, damit das interessante geschichtliche Actenstück demselben nicht fehle, aber auch den Raum des Blattes selber nicht in Anspruch nehme.
